

# RS Vwgh 2007/3/27 2007/06/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

MRK Art6 Abs1;

VStG §51e idF 2002/I/065;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Indem die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf Akteninhalte und Verfahrensergebnisse aus einem anderen Verfahren gegründet und dem Beschuldigten keine Möglichkeit zur diesbezüglichen Stellungnahme gegeben hat, hat sie sein Recht auf Parteiengehör verletzt und hätte angesichts der in der Berufung gestellten Anträge auf Ladung und Einvernahme von Zeugen davon ausgehen müssen, dass dies der Berufung zufolge in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu erfolgen hatte und von einem Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht auszugehen war (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 2004, VfSlg 17375/2004, und das hg. Erkenntnis vom 27. Februar 2007, Zl. 2007/02/0001, m.w.N.). Die Berufungsbehörde hätte daher gemäß § 51e VStG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen müssen.

## Schlagworte

Parteiengehör Rechtsmittelverfahren Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde Verwaltungsstrafverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007060040.X01

## Im RIS seit

08.05.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)